

Anti-Dopingbestimmungen des Zentralvorstandes

1. GRUNDLAGEN

Die nachstehenden Unterlagen haben auch im Zuständigkeitsbereich des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) Gültigkeit:

- Constitutional Rules und Doping Control Rules der «Fédération Internationale de Natation» (FINA).
- Constitutional Rules der «Ligue Européenne de Natation» (LEN).
- "Prohibited List" der «World Anti Doping Agency» (WADA).
- "International Standard for Therapeutic Use Exemptions" der WADA.
- Dopingstatut des Sportparlamentes von «Swiss Olympic».
- Ausführungsbestimmungen zum Dopingstatut von «Swiss Olympic», einschliesslich der zugehörigen Anhänge.
- Liste der verbotenen pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung, herausgegeben von «Swiss Olympic».
- Liste der erlaubten Medikamente bei banalen Erkrankungen, herausgegeben von «Swiss Olympic».

Sollten die obigen Bestimmungen voneinander abweichen, gelten immer die strengeren Regelungen und die umfassenderen Verfahren.

Diese Unterlagen können im Internet eingesehen und heruntergeladen werden (www.fina.org resp. www.wada-ama.org resp. www.len-aquatics.org resp. www.swissolympic.ch).

Ausserdem enthält die Internetseite www.dopinginfo.ch eine Vielzahl von zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung.

Telephonische Auskünfte sind über die (gebührenpflichtige) "Hot-Line" von «Swiss Olympic» erhältlich. Die aktuelle Telefonnummer ist der Internetseite www.dopinginfo.ch zu entnehmen (derzeit 0900-567'587, CHF 2.40 pro Minute).

Unkenntnis der gültigen Dopingbestimmungen
gilt in keinem Fall als Entschuldigungsgrund.

2. VERANTWORTUNG UND PFLICHTEN DER WETTKÄMPFERINNEN UND WETTKÄMPFER

2.1 Unerlaubte Substanzen

Athleten, aber auch Athleten betreuende Personen, Funktionäre, Vereine und Verbände dürfen keine unerlaubten Substanzen besitzen, bei sich haben oder transportieren lassen, ausser sie können nachweisen, dass es sich dabei nicht um einen Verstoß gegen die geltenden Anti-Dopingvorschriften der FINA und/oder von «Swiss Olympic» handelt.

Jeder Athlet ist selber dafür verantwortlich, dass sich in seinem Körper keine unerlaubten Substanzen finden lassen. So ist er insbesondere verpflichtet:

- keine Medikamente oder Aufbau- und Stärkungsmittel zu sich zu nehmen, wenn er sich nicht vorher versichert hat, dass keine unerlaubten Substanzen darin enthalten sind;
- im Falle einer Krankheit oder bei einer ärztlichen Kontrolle seinem Arzt mitzuteilen, dass er als Sportler nur mit Medikamenten behandelt werden darf, die nicht gegen die Anti-Dopingvorschriften verstossen.

Bei Unklarheiten kann sich der Athlet oder sein Arzt an die "Hot-Line" von «Swiss Olympic» wenden, in speziellen Fällen gegebenenfalls direkt an den Kommissionsarzt von «Swiss Olympic». Die aktuellen Telefonnummern finden sich auf der Internetseite www.dopinginfo.ch.

2.2 Doping-Kontrollen

Jeder Athlet kann jederzeit an Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen durch Dopingkontrolleure von «Swiss Olympic», der FINA, der LEN und/oder der WADA kontrolliert werden.

Verweigert er die Dopingkontrolle oder ist er innert angemessener Zeit nicht auffindbar, gilt dies als positiver Doping-Befund mit all seinen Konsequenzen.

2.3 Meldung der Abwesenheit im Hinblick auf Dopingkontrollen ausserhalb von Wettkämpfen

Jeder von der FINA bezeichnete Athlet muss der FINA melden, wo er jederzeit für Dopingkontrollen ausserhalb von Wettkämpfen erreichbar ist, und zwar direkt unter Verwendung des offiziellen Formulars der FINA ("FINA Location Form"). Unterlässt er die Meldung an die FINA, kann ihm die FINA eine Busse bis zu 1'000 US\$ auferlegen.

Jeder Athlet mit Spitzensport-Ausweis von «Swiss Olympic» und gegebenenfalls jeder andere von «Swiss Olympic» bezeichnete Athlet muss «Swiss Olympic» direkt, laufend und vorschriftgemäss melden:

- an welchen Wochentagen um welche Zeit und in welcher Trainingsstätte er normalerweise trainiert;
- an welchen Wettkämpfen er voraussichtlich teilnehmen wird;
- die genauen Aufenthaltsorte, wenn er mehr als fünf Tage von seinem Wohnort abwesend ist.

Die Meldung an die FINA ersetzt die Meldung an «Swiss Olympic» nicht; es ist aber genügend, eine Kopie des FINA-Formulars an «Swiss Olympic» zu senden.

Eine Kopie der obgenannten Meldungen ist stets auch der vom betreffenden Sportdirektor benannten, für die Belange der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung zuständigen Person der betreffenden Sportart zu senden.

Unterlässt der Athlet die vorgenannten Meldungen und/oder ist er bei einer Dopingkontrolle an den angegebenen Aufenthaltsorten nicht auffindbar, können ihm die entstandenen Kosten verrechnet werden. Ist er trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht auffindbar, gilt dies als Verweigerung einer Dopingkontrolle mit all ihren Konsequenzen.

Hinweise betreffend die Meldung an die FINA:

In der Sportart Schwimmen handelt es sich bei den von der FINA bezeichneten Athleten um diejenigen, die in einer 50-Weltbestenliste (25m- oder 50m-Bahn) aufgeführt sind.

In der Sportart Wasserspringen handelt es sich bei den von der FINA bezeichneten Athleten um diejenigen, die in einer 20-Weltbestenliste aufgeführt sind.

Die Athleten werden von der vom betreffenden Sportdirektor benannten, für die Belange der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung zuständigen Person der betreffenden Sportart persönlich schriftlich informiert, wenn sie die obgenannten Bedingungen erfüllen und meldepflichtig sind.

2.4 Verwendung von Medikamenten zur Asthmabehandlung

Jeder Athlet, der an einem durch einen Facharzt festgestellten Bronchial- und/oder Anstrengungsasthma leidet und auf entsprechende Medikamente angewiesen ist, besorgt sich einen Attest eines Facharztes auf dem von der WADA vorgeschriebenen Formular "International Standard for Therapeutic Use Exemptions" (siehe Internetseite www.swissolympic.ch/d/activities/index.cfm?tid=72 oder www.dopinginfo.ch oder www.fina.org oder www.wada-ama.org). Eine Bestätigung des Teamarztes oder eines anderen Betreuers genügt nicht.

Der Athlet sendet das Formular direkt zur weiteren Bearbeitung an den Vertrauensarzt von «Swiss Olympic»; die aktuelle Adresse findet sich auf der Internetseite (www.dopinginfo.ch). «Swiss Olympic» ist in der Folge dafür besorgt, dass das Formular an die WADA, und damit indirekt auch an die FINA, weitergeleitet wird.

Anlässlich von Wettkämpfen oder bei Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen muss er auf Verlangen eines zuständigen Funktionärs eine Kopie des vorgenannten Formulars jederzeit vorweisen können.

2.5 Unterstellungserklärung

Die einem Kader angehörenden Athleten bestätigen die Kenntnisnahme der vorgenannten Anti-Dopingbestimmungen auf der Unterstellungserklärung von «Swiss Olympic».

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

3.1 Zentralvorstand / Zentralpräsident

Der Zentralvorstand des SSCHV ist zuständig für:

- die Ausarbeitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung des SSCHV für die Anpassung von Statuten und Reglementen;
- die Aktualisierung der Reglemente und Formulare im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- die Benennung eines Anti-Dopingverantwortlichen des SSCHV.

Der Zentralpräsident oder die von ihm beauftragte Person:

- vertritt den SSCHV gegenüber «Swiss Olympic», der FINA und der LEN, ausser wenn in diesem Anhang eine andere Zuständigkeit festgelegt ist;
- informiert die Medien und andere Interessierte im Falle eines positiven Dopingbefunds (einschliesslich der Erteilung von zusätzlichen Auskünften).

3.2 Geschäftsstelle des SSCHV

Die Geschäftsstelle des SSCHV ist:

- Ansprechstelle von «Swiss Olympic» im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung.
- verantwortlich und zuständig für:
 - die Weiterleitung eingegangener Korrespondenz und eingegangener Anfragen im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung an die zuständige(n) Person(en);
 - die Information von «Swiss Olympic» über neue Anti-Dopingbestimmungen der FINA, der LEN und des SSCHV;
 - die Meldung der in der Schweiz bei Athleten des SSCHV durchgeführten Dopingkontrollen an die FINA (gemäss FINA-Rule DC 14.3, jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember),
mit Kopie an die Sportdirektoren und den Anti-Dopingverantwortlichen des SSCHV.

3.3 Anti-Dopingverantwortlicher des SSCHV

Der Anti-Dopingverantwortliche des SSCHV ist Fachperson des SSCHV für die Dopingprävention und die Dopingbekämpfung.

Er kennt und versteht die Anti-Dopingvorschriften der FINA und der WADA und diejenigen von «Swiss Olympic».

Er informiert allgemein in angemessener Weise über die Belange der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung, insbesondere bezüglich unerlaubter Substanzen und Methoden (einschliesslich der Einnahme von Medikamenten bei akuten und chronischen Beschwerden, wie Asthma), beispielsweise via Rundschreiben, Internet etc.

Er informiert und berät die Verantwortlichen der Sportarten über ihre Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung.

Er organisiert die von einem Sportdirektor auf eigene Rechnung angeordneten Dopingkontrollen (einschliesslich der Anforderung von Kontrolleuren von «Swiss Olympic»).

Im Falle positiver Dopingbefunde unterstützt er den Zentralpräsidenten (bzw. die von diesem bezeichnete Person) im Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von «Swiss Olympic».

3.4 Sportdirektoren

Der Direktor einer Sportart legt fest, wer innerhalb seiner Sportart für die Belange der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung verantwortlich ist.

Er stellt sicher, dass innerhalb seiner Sportart:

- die Athleten der Kader über ihre Verantwortung und ihre Pflichten gemäss Ziffer 2 informiert sind und alljährlich eine entsprechende Unterstellungserklärung unterzeichnet haben;
- die Unterstellungserklärungen derart gesammelt werden, dass gegebenenfalls ohne Verzug darauf zurückgegriffen werden kann;
- die aktuellen Kaderlisten an «Swiss Olympic» gesandt werden;
- diejenigen Athleten der Sportarten Schwimmen und Wasserspringen der FINA gemeldet werden, die eine Leistung erzielt haben, die zur Aufnahme in die von der FINA vorgegebenen Weltbestenlisten berechtigen (gemäss FINA-Rule DC 14.4 und DC 14.5, jeweils spätestens 6 Wochen nach dem betreffenden Wettkampf);
- die Athleten, die gegenüber «Swiss Olympic» meldepflichtig sind, persönlich über ihre Meldepflichten informiert werden;
- die Athleten, die zusätzlich von der Meldepflicht an die FINA betroffen sind, persönlich in schriftlicher Form über die speziellen Meldepflichten informiert werden;
- «Swiss Olympic» für die Auslosung der Wettkämpfe, die sie kontrollieren könnte, über eine Liste mit den Daten aller schweizerischen Meisterschaften und aller Wettkämpfe von Bedeutung in der Schweiz verfügt;
- eine Kopie aller Aufgebote an Kaderangehörige für Wettkämpfe, Kurse und Kaderanlässe an «Swiss Olympic» zugesandt wird.

Der Direktor einer Sportart ist persönlich verantwortlich und zuständig für:

- die allfällige Anordnung von Dopingkontrollen auf eigene Rechnung, insbesondere bei in der Schweiz stattfindenden LEN- und FINA-Events (*Hinweis: Die Organisation solcher Kontrollen obliegt dem Anti-Dopingverantwortlichen des SSCHV. Die Kontrollen werden von Kontrolleuren von «Swiss Olympic» durchgeführt.*);
- die Mahnung, Verwarnung und gegebenenfalls Bestrafung von Athleten, die der Pflicht zur Meldung von Abwesenheiten gemäss Ziffer 2.3 dieses Anhangs nicht nachgekommen sind.

Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist er ausserdem verantwortlich und zuständig für:

- die Zusammenstellung des Tatbestands und von Hintergrundinformationen zu Händen des Zentralpräsidenten und des Rechtsvertreters des SSCHV für Dopingangelegenheiten;
- in Ergänzung zu Strafverfügungen der FINA, der LEN und/oder der Disziplinarkammer für Dopingfälle von «Swiss Olympic»: die Anordnung von zusätzlichen Massnahmen gemäss Art 7 RR (Suspendierung, Einstellung im Amt) und/oder Art. 8 RR (Nebenstrafen).

3.5 Rechtsvertreter des SSCHV für Dopingangelegenheiten

Dem vom Zentralvorstand benannten Rechtsvertreter des SSCHV für Dopingangelegenheiten obliegt:

- die Vertretung des SSCHV gegenüber der FINA und «Swiss Olympic» bei rechtlichen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Dopingbestimmungen;
- die Vertretung des SSCHV bei zivilgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Dopingverbot.

Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen bis und mit 1. Januar 2004.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Verantwortliche für Reglementarisches: Hans Ulrich Schweizer

Die Sportdirektoren: Bernhard Bühler, Schwimmen
Carmen Stritt Burk, Wasserspringen
Reto Oberhänsli, Wasserball
Livia Gut, Synchronschwimmen